

D. Großmann: Nur so weit bitte ich um das Wort, um zu erklären, daß ich mir vorbehalte, daß diese Abstimmung nicht meinem Antrage präjudizirlich sei.

Staatsminister v. Könnerrig: Es würde sonach nach dem Gutachten der Deputation das Wort: unbescholten eingesetzt werden, da könnte aber das Wort: unverheirathet wegfallen; denn eine verheirathete Person kann nicht durch das Versprechen der Ehe zum Beischlaf genöthigt werden.

Wird einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage auf Annahme des Artikels, und sie wird einstimmig bejaht.

Zu den Artikel 302. und 303., welche sich auf das Treiben der „Unzucht als Gewerbe“ und die „Kuppelei“ beziehen, wird von keiner Seite Etwas erinnert, und werden dieselben, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten sind, einstimmig angenommen.

Artikel 304. lautet:

„Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehungen mit Andern wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse belegt. Sind hierzu Kinder unter vierzehn Jahren oder eigne oder fremde Ehefrauen, oder Verwandte in absteigender Linie, oder Geschwister, oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.“

Von der Deputation ist hierzu bemerkt worden:

Die Erhöhung der Strafe im letzten Satze dieses Artikels gegen gleiche Bestimmung im Art. 27. des früheren Gesetzes hat wohl darin ihren Grund, daß hier der Verführung von Kindern unter 14 Jahren gedacht ist, welche dort nicht erwähnt war.

Auch hier wird des Präsidium Frage auf Annahme des Artikels einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir hier einen Antrag des Domherrn D. Günther anzuführen; er hat den Antrag gemacht, eine Umstellung der letzten Artikel des Entwurfs stattfinden zu lassen, welche nach Art. 304. anginge. Er will ferner zwei Zusatzartikel, die zu öffentlichen Uergerniß gereichenden Handlungen an das Ende, dagegen Art. 306. vor Art. 305. vorgenommen wissen. Vielleicht dürfte es zweckmäßig sein, diese Veränderung der Artikel bis nach der Abstimmung über die Zusatzartikel ausgesetzt zu lassen.

Domherr D. Günther: Ich bin meines Orts vollkommen damit einverstanden.

Artikel 305. lautet:

„(Zum öffentlichen Uergerniß gereichende Handlungen.) Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Uergernisse gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen, ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.“

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß hierzu ein kleiner Antrag von mir vorliegt, ich habe ihn in der Deputation beantragt, und ich weiß nicht, ob die Mehrheit damit einverstanden war. Ich glaubte, daß das Konkubinat hier im Auge behalten werden müsse; der Königl. Commissair erwähnte zwar, daß dies nicht der Fall sei, aber mir scheint, daß dessen hier gedacht werden müsse. Es ist immer

ein öffentliches Uergerniß, und es dürfe daher hier nach dem Worte „Handlungen“ einzuschalten sein: „worunter insbesondere auch der Fall zu verstehen ist, wenn Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verhehelichen, gleich Eheleuten zusammen leben.“ Ich bemerke auch, daß das Konkubinat bestraft wird, nur jedoch insofern, als man der Polizeibehörde überlassen will, dabei zu handeln; es scheint mir aber zweckmäßiger, gleich eine Strafe darauf zu setzen, um so mehr, da eine Bestimmung doch getroffen werden muß.

Der Antrag findet die ausreichende Unterstützung.

Königl. Commissair D. Groß: Es scheint doch gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung mancherlei Bedenken vorzuwalten. Daß das Konkubinat nicht ungestraft bleiben soll, ist schon in dem Gesetze gegen die fleischlichen Verbrechen ausgesprochen, es ist ausdrücklich erwähnt, daß den Polizeibehörden obliegt, dergleichen gesetzwidrige und regelwidrige Verbindungen nicht zu gestatten; dies wurde immer befolgt, und man hat bei Denjenigen, welche sich eines solchen Konkubinats schuldig machen, die Aufhebung und Trennung dieser Verbindung verfügt. Aber im Criminalgesetzbuch eine solche Bestimmung aufzunehmen, würde im Widerspruch stehen mit dem im Gesetze über fleischliche Verbrechen angenommenen Grundsatz. Es scheint nicht angemessen, ein delictum, das nichts Anderes ist, als fortgesetztes stuprum, mit Strafe zu bedrohen, da die einfache Unzucht nicht bestraft werden soll. Auch kann man schwerlich sagen, daß das Konkubinat zu öffentlichem Uergerniß gereiche, und man hat bei der hierauf sich beziehenden Strafbestimmung nur die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit und des Anstands vor Augen gehabt. Es scheint angemessener zu sein, auch ferner den Polizeibehörden, welche auf solche Verbindungen aufmerksam sein müssen, die Verfüigungen zu ihrer Verhinderung zu überlassen.

Bürgermeister Hübler: Ich habe mich dem Antrage Sr. Königl. Hoheit nicht anschließen können. Die Gründe sind von dem Königl. Commissair bereits entwickelt worden, und so scheint es nicht nöthig, tiefer in dieselben einzugehen. Es ist bisher das Konkubinatsverhältniß ein Gegenstand der polizeilichen Aufmerksamkeit gewesen, und daher schon unter Anwendung von Strafmitteln seinem Fortbestehen entgegengearbeitet worden. Ich glaube, daß es auch ferner dabei um so mehr bewenden könne, als in der That die Verweisung an die Criminalbehörde materiell wenig in der Sache ändern, überdies in Orten, wo die Polizei von der Criminalverwaltung getrennt ist, den Uebelstand eines doppelten Verfahrens herbeiführen würde, denn die erste Cognition hätte doch die Polizeibehörde, und von dieser erst würde in der Regel die Untersuchung der Justizbehörde erfolgen.

Referent Prinz Johann: Gegen das, was mir eingewendet worden ist, bemerke ich, daß zunächst der Grund, daß es von der Polizei untersucht werden müsse, zuviel zu beweisen scheint, denn auch die Art. 302. erwähnten Verbrechen würden von der Polizei zunächst untersucht werden müssen. Dagegen glaube ich nicht, daß es gut ist, eine Handlung zu